

## Verordnung über Subventionen an nichtstaatliche Mittelschulen

(vom 29. Januar 2003)<sup>1</sup>

*Der Regierungsrat beschliesst:*

- § 1. Ausbildungsangebote nichtstaatlicher Mittelschulen können subventioniert werden, wenn
- a. sie den staatlichen Bildungsauftrag unterstützen oder das Bildungsangebot der staatlichen Mittelschulen ergänzen,
  - b. ihr Abschluss schweizerisch anerkannt ist,
  - c. die Vorgaben, welche die Ausbildungsqualität an staatlichen Mittelschulen sicherstellen, eingehalten werden,
  - d. sichergestellt ist, dass die Schülerinnen und Schüler keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt sind, die den Zielen des Zürcher Bildungswesens grundlegend widersprechen,
  - e. die Schulgelder die von der Bildungsdirektion festgelegten Beträge nicht übersteigen.
- § 2. <sup>1</sup> Bei der Festlegung des Schulgeldes für subventionsberechtigte Ausbildungsgänge berücksichtigen die Schulen die finanzielle Leistungsfähigkeit der Personen, die das Schulgeld bezahlen müssen.
- <sup>2</sup> Die Bildungsdirektion kann Höchstbeträge festlegen. Sie berücksichtigt die Kostenrechnung, die für die staatlichen Schulen massgebend ist, und die Tarife vergleichbarer Bildungseinrichtungen.
- § 3. <sup>1</sup> Die Subventionen werden in Form von Schülerpauschalen ausgerichtet.
- <sup>2</sup> Schülerpauschalen werden ausgerichtet für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern bei Beginn der Ausbildung zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich haben.
- § 4. <sup>1</sup> Die Schülerpauschale wird unter Berücksichtigung des Ausbildungsangebotes der Schule festgelegt.
- <sup>2</sup> Die Bildungsdirektion berechnet die Schülerpauschale gemäss den für die staatlichen Mittelschulen geltenden Grundsätzen. Sie beträgt höchstens einen Drittel der Schülerpauschale, die im Vorjahr an staatliche Mittelschulen ausgerichtet worden ist.
- § 5. Die Bildungsdirektion erlässt Weisungen über die Gesuchstellung, Budgetierung und Kostenrechnung.

Subventions-  
berechtigte  
Ausbildungs-  
angebote

Schulgeld

Schüler-  
pauschalen

Bemessung  
der Schüler-  
pauschale

Verfahren

## **413.212** Verordnung über Subventionen an nichtstaatliche Mittelschulen

Kürzung der  
Subventionen

§ 6. Die Bildungsdirektion kann Subventionen kürzen oder verweigern, wenn

- a. Beitragsgesuche verspätet oder unvollständig eingereicht werden,
- b. die Schule Weisungen und Auflagen der Bildungsdirektion trotz Mahnung missachtet.

Inkrafttreten

§ 7. Diese Verordnung tritt auf den Beginn des Schuljahres 2003/2004 in Kraft<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> [QS 58.72.](#)

<sup>2</sup> 18. August 2003.